

VEREINSSATZUNG

für die Feuerwehr der Stadt Marburg, Ortsteil Schröck

beschlossen durch die Mitgliederversammlung vom 24.01.1987

geändert durch die Mitgliederversammlung 16.01.1988

geändert durch die Mitgliederversammlung vom 18.02.1989

geändert durch die Mitgliederversammlung vom 08.01.1990

geändert durch die Mitgliederversammlung vom 16.01.1993

geändert durch die Mitgliederversammlung vom 04.02.2017

geändert durch die Mitgliederversammlung vom **09.03.2024**

§1

Name, Sitz, Rechtsform

(1) Der Verein trägt den Namen Freiwillige Feuerwehr Marburg-Schröck.

(2) Er hat die Rechtsform eines nicht eingetragenen Vereins.

(3) Der Sitz des Vereins ist Marburg-Schröck.

(4) Alle in der Satzung genannten Ämter sind geschlechtsneutral zu verstehen und können von jedem volljährigen Vereinsmitglied ausgeübt werden.

§2

Zweck des Vereins

(1) Der Verein Freiwillige Feuerwehr Marburg-Schröck hat die Aufgabe

a) das Feuerwesen der Stadt Marburg im Ortsteil Schröck zu fördern,

b) für den Brandschutzgedanken zu werben,

c) interessierte Einwohner für die Freiwillige Feuerwehr zu gewinnen

d) die Jugendfeuerwehr zu fördern,

e) zuständige öffentliche und private Stellen über den Brandschutz zu beraten.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften des Dritten Abschnittes der Abgabenordnung 1977 vom 16. März 1976 in der jeweils gültigen Fassung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für Zwecke des Vereins verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Entstandene Unkosten bei der Teilnahme an Lehrgängen, Versammlungen usw. können lt. Beschluss des Vorstandes ersetzt werden.

(3) Es darf keine Person durch Angaben, die den Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Politische und religiöse Betätigungen sind ausgeschlossen.

§3

Mitglieder des Vereins

Der Verein besteht aus:

- a) den Mitgliedern der Einsatzabteilung,
- b) den Mitgliedern der Altersabteilung,
- c) den Ehrenmitgliedern,
- d) den fördernden Mitgliedern

§4

Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme.

(2) Aktive Mitglieder des Vereins sind solche, die gemäß Ortssatzung der Einsatzabteilung angehören.

(3) Mitglieder der Altersabteilung können solche Personen werden, die der Einsatzabteilung angehört und die Altersgrenze erreicht haben oder vorher auf eigenen Wunsch und ehrenhaft aus dem aktiven Dienst ausgeschieden sind.

(4) Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen aufgenommen werden, die sich besondere Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.

(5) Als fördernde Mitglieder können unbescholtene natürliche oder juristische Personen aufgenommen werden, die durch ihren Beitritt ihre Verbundenheit mit dem Feuerwehrwesen bekunden wollen.

§5

Beendung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden.

(2) Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss ist auszusprechen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert.

(3) Über den Ausschluss der Mitglieder entscheidet der Vorstand. Gegen diese Entscheidung ist Beschwerde an den Vorstand zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

(4) Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes aberkannt werden.

(5) In allen Fällen ist der Auszuschließende vorher anzuhören. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen.

(6) Mit den Ausscheiden erlöschen alle vermögensrechtlichen Ansprüche des Mitgliedes gegen den Verein.

§6

Mittel

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes werden aufgebracht

- a) durch jährige Mitgliederbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festzusetzen ist,
- b) durch freiwillige Zuwendungen,
- c) durch Zuschüsse aus öffentlichen Mittel.

§7

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) Mitgliederversammlung,
- b) Vereinsvorstand.

§8

Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.

(2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von seinem Vertreter geleitet und ist mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer 14-tägigen Frist **beispielsweise über einen Hinweis auf der Homepage, einer elektronischen Einladung per E-Mail oder schriftlichen Einladung** einzuberufen.

(3) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vereinsvorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden.

(4) Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Stimmberechtigten ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.

§9

Aufgabe der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind

- a) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge,
- b) die Wahl des 1. Vorsitzenden, des 2. Vorsitzenden, des **Kassierers**, des Schriftführers und der **zwei** Beisitzer.
- c) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- d) die Genehmigung der Jahresrechnung,
- e) Entlassung des Vorstandes und des Rechnungsführers,
- f) die Wahl der 2 Kassenprüfer für eine Amtszeit von 2 Jahren, jedes Jahr scheidet ein Prüfer aus, 1 Prüfer wird zu gewählt. Direkte Wiederwahl ist unzulässig.
- g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- h) Wahl von Ehrenmitgliedern,
- i) Entscheidung über die Beschwerde von Mitgliedern gegen den Ausschluss aus dem Verein,
- j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§10

Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig, wenn eine ordnungsgemäße Einladung vorliegt.

(2) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Die

Mitgliederversammlung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim abzustimmen. Die Wahl des 1. Vorsitzenden **wird in offener Wahl durchgeführt. Auf Antrag erfolgt geheime Wahl.**

(3) **Kassierer**, Schriftführer und Beisitzer werden offen gewählt. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, die Wahl

geheim durchzuführen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

(4) über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu bescheinigen ist; ferner von einem Mitglied aus der Versammlung.

(5) Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Anträge zur Niederschrift zu geben.

§11

Vereinsvorstand

(1) Der Vereinsvorstand besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem **Kassierer**
- d) dem stellvertretenden **Kassierer**
- e) dem Schriftführer
- f) dem stellvertretenden Schriftführer

(2) Der Vorstand hat die Mitglieder fortgesetzt angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten.

(3) Der Vorsitzende lädt zu den Vorstandssitzungen ein und leitet die Versammlung. Über den wesentlichen Gang ist eine Niederschrift zu fertigen, die von Ihm unterzeichnet wird.

(4) Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Ortsbrandmeister oder Wehrführer und sein Stellvertreter sind, soweit sie nicht durch Wahlen dem Vorstand angehören, kraft Amtes Vorstandsmitglieder.

(5) Der Vereinsvorstand beschließt ausschließlich über die Angelegenheiten des Vereins.

(6) Über die Verwendung der Kameradschaftsgelder und Hilfeleistungsgelder beschließt der Wehrausschuss.

§12

Wahlzeit

Die Wahlzeit des Vorstandes beträgt 3 Jahre.

§13

Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Erklärungen des Vereins werden im Namen des Vorstandes durch den Vorsitzenden abgegeben.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der 1. Vorsitzende bzw. der Stellv. ist berechtigt, die Vollmacht zur Führung der Vereinskonten an den **Kassierer** zu erteilen.

§14

Rechnungswesen

- (1) Der **Kassierer** ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
- (2) Der Vereinsvorstand legt die Einnahme/Ausgabe fest.
- (3) Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
- (4) Am Ende des Geschäftsjahres legt er gegenüber den Kassenprüfern Rechnung. Die Generalversammlung findet im 1. Quartal statt. Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Jahreshauptversammlung Bericht.
- (5) Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der **Kassierer**, der Wehrführer und sein Stellvertreter dürfen über einen Betrag von 100,- € verfügen, ohne vorher den Vorstand zu unterrichten.
- (6) Einnahmen bei Veranstaltungen des Vereins, fließen ausschließlich in die Kasse des Vereins.

§15

Jugendfeuerwehren

Die Jugendordnung der Jugendfeuerwehr ist Bestandteil dieser Satzung.

§16

Ehrungen

Der Verein ehrt seine Mitglieder zu folgenden Anlässen.

- a) 40-jährige Mitgliedschaft
- b) Ab der 50-jährigen Mitgliedschaft in 5-Jahres-Schritten
- c) Ehrenmitgliedschaft durch Beschluss der Mitgliederversammlung für besondere Verdienste für den Verein und die Wehr. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§17

Auflösung

- (1) Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens vier Fünftel der Mitglieder vertreten sind und mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.
- (2) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der Beschluss zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten mit einer Stimmenmehrheit von drei Viertel der vertretenen Stimmen gefasst werden.
- (3) Bei Auflösung der Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Marburg Ortsteil Schröck, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der gemeindlichen Einrichtung „Freiwillige Feuerwehr Marburg-Schröck“ zu verwenden hat.

§18

Datenschutz

- (1) Die Daten der Mitglieder werden in elektronischer Form durch den Vereinsvorstand bearbeitet.
- (2) Die Bearbeitung, Dateneinsicht und Nutzung der Daten wird nach den Bestimmungen und Rechtsvorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) gehandhabt.
- (3) Die Auswahl, Speicherung, Löschung, Weitergabe und Zugriffsbedingungen der Daten gemäß der Datenschutzerklärung der Freiwilligen Feuerwehr Marburg-Schröck. Bei aktiven Feuerwehrangehörigen gelten die Datenschutzerklärungen der Stadt Marburg über die des Vereins hinaus.

§19

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.1987 in Kraft.

Marburg-Schröck , 11.12.1986

Der Vereinsvorsitzende

Josef Glitsch